

für den Regierungsbezirk Detmold

150. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 13. August 1965

Nr. 32 a

Inhalt

- C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
951 Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter, S. 347—387

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

951 Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter

A. Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter
vom 6. April 1965

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), 1. November 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) und auf Grund der Ermächtigung durch den Regierungspräsidenten — höhere Naturschutzbehörde — in Detmold vom 30. November 1964 (ABl. Reg. Dt. S. 364) sowie auf Grund des § 13 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnungen vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) und 6. August 1943 (RGBl. I S. 481) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landkreis — untere Naturschutzbehörde — in Höxter mit grüner Farbe eingetragenen Landschaftsteile, die im Anhang dieser Verordnung mit Flur- und Parzellen-Nummern aufgeführt sind, werden dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die in Abs. 1 und im Anhang beschriebenen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes bleiben auch bei einer Änderung der angeführten Flurstücksgrenzen bestehen.

(3) Die in Abs. 1 bezeichneten Gebiete sind in einer Landschaftsschutzkarte 1 : 50 000 mit grüner Farbe eingetragen. Diese Landschaftsschutzkarte ist im Original bei dem Regierungspräsidenten in Detmold niedergelegt. Eine Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte 1 : 50 000 und die Meßtischblätter 1 : 25 000 befinden sich bei der Kreisverwaltung in Höxter.

Die Landschaftsschutzkarte kann von jedermann eingesehen werden.

(4) Bei Abweichungen zwischen der Beschreibung des Landschaftsschutzgebietes nach Abs. 1 und nach Abs. 3 hat die Beschreibung im Anhang den Vorrang.

§ 2

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Durch die Bestimmung des Abs. 1 werden keinen Beschränkungen unterworfen:

1. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen und von Gewässern;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
3. Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Bäumen und Gehölzen.

(3) Unter das Verbot des Abs. 1 fallen insbesondere:

1. das Errichten von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV NW S. 373), auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen;
2. das Aufstellen von Wohn- und Verkaufswagen, von Verkaufstständen und von Warenautomaten;
3. das Lagern, Zelten, Baden an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
4. das unbefugte Anzünden von Feuer sowie das Vernichten von trockenem Gras und Unkraut durch Abflämmen von Böschungen, Wegrändern, Ufern, Odland, Wiesen und sonstigen Flächen;
5. das Fahren und Parken auf den Waldwegen und innerhalb des Waldes mit Fahrzeugen aller Art, soweit es sich nicht um Anliegerverkehr oder um land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge handelt;
6. die Anlage von Müllkippen und Schutthalden;
7. das Ablagern oder Wegwerfen von Abfällen, Müll, Schutt und Papier an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen;
8. das Anbringen von Tafeln, Inschriften, Werbezeichen und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz und den Verkehr beziehen;

9. der Bau von Drahtleitungen und Rohrleitungen;
10. die Neuanlage von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton- und Lehmgruben oder Mergelkuhlen oder die Ausweitung der Ausbeute über den bisherigen Umfang hinaus;
11. die Beseitigung und Verschmutzung von stehenden oder fließenden Gewässern, einschließlich ihrer Uferzonen;
12. die Rodung von Waldstücken und die Beseitigung oder Beschädigung von Hecken, Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes, insbesondere an Bachläufen;
13. die Änderung der Nutzungsart eines Grundstückes oder seiner baulichen Anlagen. Die Änderung der Nutzungsart eines landwirtschaftlichen Grundstückes fällt nicht unter dieses Verbot, wenn die neue Nutzungsart ebenfalls eine ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung darstellt.

§ 3

Beim Inkrafttreten dieser Landschaftsschutzverordnung vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, oder es ist deren Beseitigung durch die untere Naturschutzbehörde zu dulden, wenn dies den Betroffenen zumuten und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen für den Betroffenen möglich ist. Behördlich genehmigte Anlagen werden durch diese Bestimmung nicht betroffen.

§ 4

(1) Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Höxter zugelassen werden.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Sie kann auch befristet werden.

(3) Unbefristete Ausnahmegenehmigungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn innerhalb von 2 Jahren nach Zustellung des Bescheides mit dem dem Bescheid zugrunde liegenden Vorhaben nicht begonnen worden ist oder das begonnene Vorhaben länger als 1 Jahr unterbrochen wird. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden.

(4) Die Ausnahmegenehmigung darf nicht versagt werden, wenn das Vorhaben, gegebenenfalls unter entsprechenden Bedingungen und Auflagen, nicht gegen den Sinn des § 2 Abs. 1 verstößt. Auf Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur ist besonders Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Gegen Einzelanordnungen auf Grund dieser Verordnung ist innerhalb eines Monats Widerspruch zulässig (§ 70 VGO, BGBI I S. 17).

Der Widerspruch ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Höxter einzuzeigen, gegen deren Entscheidung sich der Widerspruch richtet.

§ 6

Aus einer Genehmigung nach dieser Verordnung erwächst kein Anspruch auf Erteilung anderer nach öffentlichem oder privatem Recht erforderlicher Genehmigungen.

§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung bestraft werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Regierung Detmold in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle Vorschriften außer Kraft, die in früheren Landschaftsschutzverordnungen für den Geltungsbereich dieser Verordnung erlassen worden sind.

Brakel, den 6. April 1965

Landkreis Höxter

Im Auftrage des Kreistages:

Weskamp	Winter
Landrat	Mitglied
Wagener	
Schifführer	

Die vorstehende Landschaftsschutzverordnung wird hiermit veröffentlicht. Die Ermächtigung zum Erlass der Verordnung hat der Regierungspräsident in Detmold gem. § 13 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz mit Verfügung vom 30. November 1964 — ABl. Reg. Dt. S. 364 —

Höxter, den 12. Mai 1965

Weskamp
Landrat